

Amtliches

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg beschließt gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung der Handwerkskammer Flensburg wie folgt:

"Haushaltssatzung 2024"

der Handwerkskammer Flensburg

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird in Einnahme und in Ausgabe auf 20.067.100 € festgestellt.

§ 2

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Handwerkskammer für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Es werden erhoben:

von allen während des Veranlagungsjahres 2024 in der Handwerksrolle und in dem Verzeichnis der zulassungsfreien und handwerksähnlichen Betrieben eingetragenen Betrieben und Filialbetrieben

1. als Grundbeitrag

a. - für Betriebe in der Rechtsform einer natürlichen Person und Personengesellschaften, hiervon ausgenommen sind Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, für die kein Gewinn aus dem Gewerbebetrieb 2021

bzw. kein Gewerbeertrag 2021 nach dem Gewerbesteuer-gesetz ermittelt ist, und für Betriebe, für die der für 2021 ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht mehr als 15.000 € beträgt,

ein Grundbeitrag von 230,00 €	6.590 Betriebe x 230,00 €	1.515.700,00 €
-------------------------------	---------------------------	----------------

b. - für Betriebe in der Rechtsform einer natürlichen Person und Personengesellschaften, hiervon ausgenommen sind Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, für die der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb 2021

mehr als 15.000 € beträgt,

bzw. für Betriebe, für die ein Gewerbeertrag 2021 nach dem Gewerbesteuer-gesetz von mehr als 15.000 € nach dem Gewerbesteuer-gesetz ermittelt ist,

ein Grundbeitrag von 260,00 €	2.190 Betriebe x 260,00 €	569.400,00 €
-------------------------------	---------------------------	--------------

c. - für Betriebe in der Rechtsform juristischer Personen und in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG (bei ausländischen Betrieben entsprechende Rechtsformen)

ein Grundbeitrag von 600,00 €	2.197 Betriebe x 600,00 €	1.318.200,00 €
-------------------------------	---------------------------	----------------

2. als Zusatzbeitrag

a. für Betriebe, für die kein Gewerbeertrag 2021 nach dem Gewerbesteuer-gesetz ermittelt und kein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag 2021 festgesetzt wurde, 1,15 % des Gewinns 2021 aus dem Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.000 €.

= 1,15 %		27.000,00 €
----------	--	-------------



Amtliches

b. für Betriebe, für die ein Gewerbeertrag 2021 nach dem Gewerbesteuerengesetz ermittelt und ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag 2021 festgesetzt wurde,	
1. 1,15 % des Gewerbeertrages 2021 unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.000 € bis zum sich danach ergebenden Gewerbeertrag von 70.000 €.	
= 1,15 %	1.800.000,00 €
2. 0,85 % für gemäß b. 1. errechnete Gewerbeertragsanteile über 70.000 €.	
= 0,85 %	<u>1.570.000,00 €</u>
	6.800.300,00 €

Der Höchstbeitrag des Zusatzbeitrages beträgt 10.000 Euro.

Die Beitragsbefreiung für Personen, die nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung Mitglied der Kammer sind, richtet sich nach § 113 Abs. 2 Satz 4 der Handwerksordnung.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 5 der Handwerksordnung von der Beitragspflicht befreit bzw. teilweise befreit, wenn die Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

§ 3

Die Deckungsfähigkeit der sächlichen Verwaltungsausgaben gemäß § 17 Abs. 2 der Haushaltsordnung ist zugelassen, wenn der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 10 % beträgt und die Gesamtsumme der sächlichen Verwaltungsausgaben sich nicht erhöht.

Der Beschluss der Kammervollversammlung 12. Dezember 2023 zur Haushaltssatzung 2024 (einschließlich Beitragsfestsetzung für 2024) wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein am 23. April 2024, Az: VII 137-617.252.1/2024 genehmigt.

Flensburg, den 24. April 2024

gez. Jörn Arp
Präsident

gez. Björn Geertz
Hauptgeschäftsführer